



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 09. FEBRUAR 2012

NR. 04

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Veränderungssperre

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1287
– Elisabethstraße –

34

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf

36

2. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan Nr. 22/6, 11. Änderung „Östlich Schuldamm“ Stadtteil Osterwald O.E.

38

3. Stadt WUNSTORF

Grundsteuern 2012
Hundesteuer, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren 2012

39

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

40

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Veränderungssperre

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 für
den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1287
– Elisabethstraße –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) –, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1287 – Elisabethstraße – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Kronsberger Straße, Im Rehwinkel, Tiergarten- und Ostfeldstraße - Anlage -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1287 außer Kraft.

Hannover, 27.01.2012

Weil
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 92 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, 30.01.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

128

Veränderungssperre Nr. 92

127

Nord



**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

**Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/
Ratsherren und der Ortsratsmitglieder, der nicht
dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und
der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der
Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigungsanspruch**

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren, die Ortsratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 5 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53, 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 Abs. 5 NKomVG).
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

**§ 2
Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- oder sonstigen Sitzungen, zu denen die Stadt eingeladen hat, ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Fraktionssitzungen, an denen weniger als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen und sind nicht entschädigungsfähig. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen als Ausschüsse; Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- (3) Das in Absatz 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Dauer von 6 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die (z. B. gem. § 72 Abs. 2 oder § 78 Abs. 2 NKomVG) an einer Sitzung als Zuhörerinnen oder als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Gleiches gilt auch für die Ratsfrauen/Ratsherren, die als Stellvertreterin oder als Stellvertreter im Sinne des § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung am wei-

teren Sitzungsverlauf teilnehmen und im Wechsel die (weitere) Vertreterin bzw. den (weiteren) Vertreter vertreten.

- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,25 € pro Sitzung gewährt.
Ein Anspruch auf diese Erhöhung besteht nicht,
 - a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der Ratsfrau/des Ratsherrn weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der Ratsfrau/des Ratsherrn (§ 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.
- (6) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €.

**§ 3
Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Grundmandatäre im Verwaltungsausschuss eine monatliche Pauschale; sie beträgt
 - a) für die 1. stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den 1. stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 210,00 €
 - b) für die 2. stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den 2. stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 180,00 €
 - c) für Fraktionsvorsitzende 140,00 € zzgl. 10,00 € je Mitglied der Ratsfraktion
 - d) für die Beigeordneten und die Grundmandatäre im Verwaltungsausschuss 80,00 €.
- (2) Vereint eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

**§ 4
Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Abweichend davon wird an die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt 65,00 €.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die Ausschussunterlagen ausschließlich

über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 6,00 €.

§ 5

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsfrauen/Ratsherren sind, erhalten die Entschädigung für beide Funktionen.
- (2) Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90,00 €.
- (3) Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsrats- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 91 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (5) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (6) Ortsratsmitglieder, die die Ortsratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 6,00 €.

§ 6

Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt in den Ortschaften

Heeßel, Hülptingsen	100,00 €
Dachtmissen, Sorgensen, Weferlingsen	75,00 €
Beinhorn	60,00 €

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.
Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und der Fraktionen, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsrats- und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.
 - b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung

verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze. Dies gilt auch für Verdienstausschlag, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht.

- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche.
- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10,00 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.
- (6) Der Verdienstausschlag nach den Abs. 1 bis 5 wird für die Zeit der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des unmittelbar mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z.B. die Wegezeit) versäumt wird, berechnet. Ein Wegezeitaufwand bis zu einer halben Stunde wird anerkannt. Die Beantragung längerer Wegezeiten ist durch Nachweis der Fahrtrouten zu belegen. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 8

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten als monatliche Pauschale erstattet; es erhalten
 - a) die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 57,00 €
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 42,00 €
 - c) die übrigen Ratsfrauen/Ratsherren 23,00 €.
 Die in den Ortschaften Beinhorn, Dachtmissen (Kategorie 1), Otze und Weferlingsen (Kategorie 2) und in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen (Kategorie 3) wohnenden, unter den Ziffern a), b) und c) genannten Ratsfrauen/Ratsherren erhalten einen monatlichen entfernungsbezogenen Pauschalzuschlag von 30 % (Kategorie 1), 60 % (Kategorie 2) und 170 % (Kategorie 3).

- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
 (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 3,50 €. Abweichend davon wird eine pauschalierte Fahrtkostenentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 15,50 € gezahlt, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Burgdorf haben.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Die Erstattung von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen von Ratsfrauen/-herren, Ortsratsmitgliedern oder nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
 (2) Bei Benutzung eines Privatwagens richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG).
 (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 10

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Von den Entschädigungen nach dieser Satzung werden
 a) die Monatsbeträge der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder sowie die Sitzungsgelder und die pauschalen Fahrtkostenerstattungen nach § 8 Abs. 3 vierteljährlich nachträglich pro Quartal,
 b) die Monatsbeträge der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher monatlich im Voraus angewiesen.
 Grundlage für die Anweisung der Sitzungsgelder sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten. Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen vorzulegen.
 (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt und vierteljährlich nachträglich angewiesen.

§ 11

Steuern / Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit der Anspruchsberechtigten.

§ 12

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

- (1) Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.
 (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
 (3) Gezahlte Vergütungen, die über die obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Burgdorf abzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen / -herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf vom 05.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Burgdorf, den 26.01.2012

STADT BURGDORF
 Alfred Baxmann
 Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

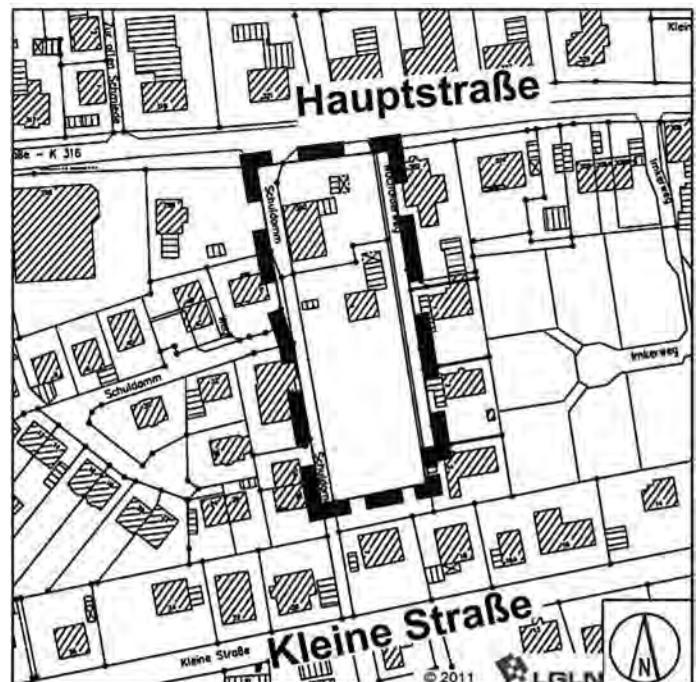
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 den Bebauungsplan Nummer (Nr.) 22/6, 11. Änderung gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 22/6, 11. Änderung „Östlich Schuldamms“ Stadtteil Osterwald O.E.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22/6, 11. Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Ziel und Zweck der Planung:

Neuordnung der vorhandenen überbaubaren Flächen zur Realisierung von zwei Einfamilienhäusern im rückwärtigen Bereich sowie die Regelung der Erschließung der beiden Baugrundstücke.



Das Plangebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 86/16; 89; 92/4 - 92/6 sowie 93/5 der Flur 8 der Gemarkung Osterwald O.E..

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 22/6, 11. Änderung mit Begründung und textlichen Festsetzungen liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 30.01.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

3. Stadt WUNSTORF

I. Grundsteuern 2012 in der Stadt Wunstorf

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2012 die Haushaltssatzung der Stadt Wunstorf für das Kalenderjahr 2012 beschlossen. Die Hebesätze der Grundsteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf 440 von Hundert Grundsteuer B auf 440 von Hundert

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 wird damit keine Änderung eintreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 423) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2012 in einer Summe am 1. Juli 2012 fällig. Wurden bis zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sofern die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

II. Hundesteuer, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren 2012

Für alle diejenigen Abgabenschuldner, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Abgaben für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Für Abgabenschuldner, die von der Möglichkeit, die Hundesteuer, die Abfallentsorgungs- und/oder Straßenreinigungsgebühren in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, werden die Abgaben für 2012 am 01. Juli 2012 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen und/oder Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages die-

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64****E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de****E-Mail (intern): Info_Amtsblatt****Internet: www.hannover.de**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

ser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angefochten werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf zu richten.

Wunstorf, 26. Januar 2012

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Marita Baciulis

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover****Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i.V.m. § 84 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

in der Einnahme auf	178.940.000 €
in der Ausgabe auf	186.540.000 €

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf	41.770.000 €
in der Ausgabe auf	41.770.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Haushaltsjahr 2012 nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.550.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsjahr 2012 wird von den Verbandsgliedern keine Umlage nach § 16, Abs. 2 der Verbandsordnung erhoben.

Hannover, den 13.12.2011

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Prof. Dr. Prieb
Vors. der Verbandsversammlung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2012 am 26.01.12 Az. 32.32-10302/1033 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2012 mit den Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktag - während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 01.02.2012

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin